

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 67 (1948)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen

Jaeger, Dr. C., und Daeniker, Dr. Marta: Schuldbetreibungs- und Konkurspraxis der Jahre 1911—1945. Zwei Bände, 1947, Orell-Füssli-Verlag, Fr. 48.—.

Bundesrichter Dr. C. Jaeger hat seinen im Jahre 1911 in dritter Auflage erschienenen umfassenden Kommentar zum SchKG in den Jahren 1915, 1921, 1927 und 1934 durch Übersichten über die Schuldbetreibungs- und Konkurs-Praxis der vorangegangenen Jahre und die in Betracht fallende Literatur ergänzt. Auf seine Bitte hat Dr. Marta Daeniker die Rechtsprechung der Jahre 1934 bis 1939 bearbeitet und 1940 als 5. Ergänzung des Kommentars herausgegeben. Das neue gemeinsame Werk gibt in seinem ersten Band den Inhalt der fünf Ergänzungsbände wieder, durchgesehen und entlastet von allem, was als überholt erachtet worden ist, sowie die Rechtsprechung der Jahre 1940 bis 1945. In N. 6 zu Art. 206 (S. 342) ist noch das wichtige Urteil in Sachen Erwerbsausgleichskasse des Kantons Zürich vom 24. September 1946 erwähnt, durch das in Abänderung der Rechtsprechung das Bundesgericht die Betreibung gegen den Gemeinschuldner während des Konkursverfahrens für neue, erst nach der Konkurseröffnung entstandene Forderungen als zulässig erklärt hat (BGE 72 III 83).

Der zweite Band vereinigt die bis auf einige neuere Erlasse schon in der 4. Auflage von Jaegers Taschenausgabe enthaltenen Texte von Nebengesetzen und Auszügen, Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen des Bundesrates und des Bundesgerichtes, Kreisschreiben der Oberaufsichtsbehörden (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, SchKK und Plenum des Bundesgerichts) an die kantonalen Aufsichtsbehörden sowie der inzwischen, durch BRB vom 2. Juni 1947, zu einem großen Teil aufgehobenen VMZ vom 24. Januar/12. August 1941. Zu etlichen wichtigeren Bestimmungen, die Anlaß zu Beschwerdeverfahren gegeben haben, sind begrüßenswerterweise die für deren Auslegung bedeutsamen Entscheide angemerkt worden. Mit Recht ist die VO der SchKK betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, vom 3. November 1910, in die Sammlung nicht aufgenommen worden. Sie ist, was hätte gesagt werden dürfen, durch Art. 169 Schlußabsatz OG, vom 16. Dezember 1943,

aufgehoben worden, weil das betreibungsrechtliche Beschwerdeverfahren nunmehr ebenfalls in jenem Gesetz (Art. 75—82) geordnet ist.

Das Hauptinteresse konzentriert sich nach dessen Inhalt auf den ersten Band, die neue «Praxis». Es war ein glücklicher Gedanke, den Gesetzestext mit den dem Kommentar entsprechenden Zahlen der Anmerkungen mitabdrucken zu lassen. Dadurch wird die Vergleichung mit dem Kommentar erleichtert, der das Standardwerk ist und bleibt. Darauf muß man immer zurückgreifen, wenn man sich zuverlässig orientieren oder zu einer Kontroverse über Sinn und Tragweite einer Gesetzesbestimmung Stellung nehmen will, da der Ansicht Jaegers stets erhebliches Gewicht zukommt. Der hohe wissenschaftliche Wert des Kommentars hat durch die mit einer Sichtung verbundene Zusammenstellung der reichhaltigen Rechtsprechung eine Bereicherung von bedeutendem praktischen Nutzen erfahren. Kommentar und «Praxis» bilden zusammen einen unentbehrlichen Ratgeber für alle, die sich mit der Anwendung des SchKG eingehend zu befassen haben.

Es läge nicht im Sinne Jaegers, wenn die Besprechung sich auf diese Feststellung beschränken würde. Er liebte es, den Rechtsfragen auf den Grund zu gehen und im Widerstreit der Meinungen zu deren Klärung beizutragen. Er vertrat seinen Standpunkt mit Bestimmtheit, oft mit Lebhaftigkeit und Verve. Er freute sich, wenn er in Doktrin und Rechtsprechung Zustimmung fand, doch unterließ er nicht, sich mit abweichenden Ansichten ernsthaft auseinanderzusetzen. Gewisse Schärfen der Formulierung im Kommentar und in den Ergänzungsbänden sind geglättet worden — ob dank einer im Laufe der Jahrzehnte herangereiften Milde oder des Einflusses seiner Mitarbeiterin, muss dahingestellt bleiben.

Im Rahmen dieses Referates werden hier vier kontrovers gebliebene Fragen von praktischer Bedeutung zur Sprache gebracht, die leider nicht mehr Gegenstand wechselseitiger Erörterung mit dem Altmeister bilden konnten.

1. Rechtsöffnungskosten

Auf S. 147 wird daran festgehalten, daß der Kostenspruch im Rechtsöffnungverfahren vom Schicksal des Aberkennungsprozesses direkt nicht berührt wird. Anschließend wird die Berner Praxis als richtig bezeichnet, wonach der Betreibende, der im Rechtsöffnungsverfahren obgesiegt hat, «die ihm auf Kosten des Schuldners zugesprochene Entschädigung unter allen Umständen zu fordern berechtigt ist», der Kostenzuspruch im Rechtsöffnungsverfahren als definitiv und die Ankündigung einer definitiven Pfändung für die Rechtsöffnungskosten als zulässig erklärt worden ist.

Mit dieser dem Wesen der Rechtsöffnung als eines Betreibungs-incidentes widersprechenden Praxis steht aber die eigene Auffassung der Autoren im Gegensatz, daß die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens zu den Betreibungskosten gehören und schließlich dem Betreibenden zur Last fallen, wenn er im Aberkennungsprozeß unterliegt. (Vgl. S. 148 vorletzter Absatz von N. 10.) Zudem ist, wie schon früher, wiederum übersehen worden, daß zu den Rechtsöffnungskosten auch die Parteikosten des Betriebenen gehören, wie das BG in Übereinstimmung mit der in der Doktrin und der Zürcher Rechtsprechung vertretenen Auffassung in den beiden (von den Autoren nicht zitierten) Urteilen BGE 59 II Erw. 2 und — implizite — 68 III 89 anerkannt hat. (Vgl. dazu SJK Nr. 957 Ziff. 8 — Aberkennungsklage.)

2. Kosten eines infolge Konkurseröffnung dahingefallenen Betreibungsincidentes

Für die Prozeßentschädigung hat entgegen dem, was in N. 2 zu Art. 207 S. 343 oben gesagt wird, nicht diejenige Partei aufzukommen, die nach der Aktenlage voraussichtlich obgesiegt hätte, sondern gegenteils die Partei, die voraussichtlich unterlegen wäre. So lautet auch der zitierte Entscheid des Zürcher OG in SJZ 32, 89. Der primäre Gedanke, daß ein bloßer Schreibfehler vorliege, wird zurückgedrängt, weil die Autoren auf Wagners Aufsatz in SJZ 36, 341, hinweisen, wo der Zürcher Entscheid als unzutreffend bezeichnet wird (S. 346), wiewohl er der durchaus berechtigten Forderung gerecht wird, daß die Entscheidung über die Kosten mit Einschluß der Parteientschädigung dem Ergebnis zu entsprechen hat, zu dem das Gericht bei einer materiellen Beurteilung der Streitsache gekommen wäre.

3. Stellung der Verlustscheinsinhaber in einem neuen Zwangsvollstreckungs- und in einem Nachlaßverfahren

Das BG hat schon vor Jahrzehnten entschieden, daß es keine Klasse Vb gibt, in die in einem neuen Konkurs des Schuldners die Verlustscheinsforderungen aus einem früheren Konkurs zu verweisen wären, sondern daß diese mit den neuen Kurrentforderungen zu gleichem Recht in Klasse V zu kollozieren sind (BGE 35 II 684 ff.). Jaeger, der an der Beratung des Urteils teilgenommen, aber mit seiner entgegengesetzten Auffassung nicht durchzudringen vermocht hatte, während der Referent Anwalt des Verlustscheinsgläubigers gewesen war, hat sich hernach im Kommentar dahin ausgesprochen, die Begründung des Urteils scheine ihm «in allen Teilen anfechtbar» (Bd. 2, Art. 265 N. 8 S. 281). In einem an-

dern Zusammenhang hat er die Zulässigkeit eines Nachlaßvertrages mit Verlustscheinsgläubigern verneint (Komm. Art. 293 N. 1c S. 418 ff., Pr. 2 Art. 293 N. 1). Daran wird gegenüber Entscheiden von Zürich und Neuenburg festgehalten (neue «Praxis» Art. 293 N. 1c). Allein der verschiedenen Behandlung von alten Verlustscheinsgläubigern und neuen Kurrentgläubigern in einem neuen Konkurs steht die rechtlich ausschlaggebende Tatsache entgegen, daß sie im Widerspruch zu der im SchKG getroffenen Ordnung steht. Darum kann sie entgegen Jaeger nicht mit dem früheren st.-gallischen Konkursgesetz als dem Ausdruck der bei uns bewährten Überlieferung begründet werden. Zudem darf darauf verwiesen werden, daß die Praxis (Konkurs-) Verlustscheinsgläubiger und neue Kurrentgläubiger in einem neuen Konkurs und in einem Nachlaßverfahren ihres Schuldners durchaus als gleichberechtigt anerkannt, wie die vom Referenten vor wenigen Jahren durchgeführten Erhebungen einwandfrei ergeben haben (vgl. SJK Nr. 958 IV 2 — Nachlaßvertrag I).

4. Zeitpunkt der Konkurseröffnung, Bedeutung des der Berufung zuerkannten Suspensiveffektes, Zulässigkeit von Nova

Zu dieser Kontroverse darf Referent auf die Ausführungen in seinem Aufsatz SJZ 1948, 39 ff. u. 49 ff., verweisen, womit er den Standpunkt begründet hat, daß der Zeitpunkt der Konkurseröffnung ausschließlich vom Konkursrichter bestimmt wird, daß im Falle der Abweisung der Berufung stets in jenem Zeitpunkt die materiellen Wirkungen des Konkurses eintreten und daß folgerichtig konkurshindernde Tatsachen nachträglich nur so weit berücksichtigt werden dürfen, als sie zur Zeit der Konkurseröffnung schon bestanden haben. Jaeger hat den beiden abweichenden bundesgerichtlichen Urteilen BGE 53 III 204 ff. und 54 III 9 ff. zugestimmt, an deren Beratung er ebenfalls mitgewirkt hat. Doch darf in Frage gestellt werden, ob er bei gründlicher Überprüfung noch zu ihnen gestanden wäre. Denn zutreffend wird in der neuen «Praxis» Art. 174 N. 7 S. 308 bemerkt, daß die Ablehnung eines Widerspruchs zwischen dem (von ihm als Präsident der SchKK unterzeichneten) Urteil BGE 54 III 9 ff. und den früheren Urteilen der staatsrechtlichen Abteilung mit der Begründung dieser Urteile nicht im Einklang steht. Zutreffend wird ferner gesagt, es sei nicht verwunderlich, daß angesichts der Widersprüche in der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Praxis in den Kantonen keine einheitliche ist. Doch ist in hohem Grade erwünscht, daß sie eine einheitliche werde. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die einzelnen Abteilungen des Bundesgerichts die Vorschrift des Art. 16 OG

in Zukunft nicht mehr umgehen, sondern die Grundfragen des Zeitpunktes der Konkurseröffnung, der Wirkung der Suspensivverfügung und der Zulässigkeit von Nova dem Plenum unterbreiten, damit sie durch verbindliche Beschlüsse gelöst werden.

Im Hinblick auf die hohen Kosten dürfte eine zweite Auflage des Buches in nächster Zeit kaum in Frage kommen. Darum werden die Benutzer gerne von einigen Berichtigungen und Ergänzungen Vormerkung nehmen, die hauptsächlich, doch nicht ausschließlich, Verweisungen und Angaben aus den letzten Jahren betreffen.

Art. 56 N. 3 i. f. (S. 68). Das hier zitierte Urteil BGE 67 III Nr. 21 hat nicht die Zustellung eines Rechtsöffnungsentscheides während des Rechtsstillstandes richtig erklärt — dazu wäre die SchKK nicht zuständig gewesen —, sondern die Zustellung eines Zahlungsbefehls.

Art. 93 N. 1 Aa (S. 188 oben). Das BG hat im Urteil BGE 53 III Nr. 20 «die Abgangentschädigung aus einer Angestellten-Pensionskasse, soweit sie der Schuldner für zwei Monate zum Lebensunterhalt nötig hat», nicht als «nur beschränkt pfändbares Lohnguthaben beziehungsweise Gehalt anerkannt», sondern in jenem Umfang als unpfändbar erklärt. Das von den Autoren nicht zitierte Urteil BGE 60 III 228 Erw. 2 enthält die zeitliche Begrenzung der Unpfändbarkeit auf zwei Monate nicht. In dem von ihnen in N. 4 auf S. 194 angeführten Urteil BGE 63 III Nr. 22 hat das BG bestätigt, daß Art. 93 auf das nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses ausbezahlte Deckungskapital anwendbar ist, soweit der Angestellte durch Beiträge aus seinem Lohn zu dessen Schaffung beigetragen hat, aber zugleich, mit Recht, es als fraglich hingestellt, daß die Maximalfrist von zwei Monaten sich aufrechterhalten lasse und im Falle dauernder oder auch bloß vorübergehender Arbeitsunfähigkeit überhaupt zutreffe.

Art. 93 N. 8 Dc (S. 203). Zu der Frage, in welchem Umfang eine Lohnpfändung für Unterhaltsforderungen von Familienangehörigen zulässig sei, ist noch auf das wichtige Urteil BGE 71 III S. 174 ff. hinzuweisen.

Art. 93 N. 8 Dd (S. 203). Die Formulierung: «Soweit die Unterhaltsforderung des Alimentationsberechtigten sein Existenzminimum übersteigt, kann er nicht verlangen, daß die Einrede des Notbedarfs nicht gehört werde», lehnt sich zwar im ersten Teil an den deutschen Regest des bundesgerichtlichen Urteils BGE 68 III Nr. 28 an, kann aber, insbesondere wegen der doppelten Negation im zweiten Teil zu Mißverständnissen Anlaß geben. Der Inhalt des Urteils geht dahin, «daß ein Unterhaltsberechtigter dann nicht Pfändung unter den Notbedarf des Schuld-

ners verlangen kann, wenn er zur Deckung seines eigenen Notbedarfs auf den Beitrag des Schuldners nicht angewiesen ist». Der gleiche Grundsatz findet sich in einem wenige Monate vorher gefällten Urteil, das auf S. 28 des nämlichen Bandes abgedruckt ist und beigefügt werden sollte.

Art. 163. Zu berichtigen ist das Versehen in N. 5 des Kommentars: «Der Gläubiger mit provisorischer Pfändung kann die Anordnung des Güterverzeichnisses aber schon vorher (vor der Zustellung der Konkursandrohung) verlangen.» Der Pfändungsgläubiger ist überhaupt nicht befugt, ein GV zu begehrn. Diese Maßnahme, gleich wie die Konkursandrohung, kann nur auf Verlangen eines Gläubigers angeordnet werden, dessen Schuldner der Betreibung auf Konkurs unterliegt. Ist die Betreibung entsprechend der Stellung des Schuldners auf Pfändung gerichtet, so dient dem Gläubiger die provisorische Pfändung als Sicherungsmittel (vgl. Art. 83 Abs. 1 SchKG). Nach dem System unseres Gesetzes kann demnach der Gläubiger nur in der Betreibung auf Konkurs und nur unter der Voraussetzung, daß er die provisorische Rechtsöffnung erlangt hat, schon vor der Zustellung der Konkursandrohung ein GV beantragen.

Art. 172 N. 1 Abs. 1 (S. 305). Lapsus calami: statt am «örtlich unzuständigen Ort» ergangenes Konkursdekret muß es vom «örtlich unzuständigen Richter» erlassenes KD heißen.

Art. 174 N. 7 (S. 308 Abs. 1). Die Fassung: «während der Aufschiebung der Wirkungen der Berufung» ist unzutreffend. Nach der Auffassung, die Jaeger schon im Kommentar und hernach in den Ergänzungsbänden 2, 3 und 4 vertreten hat, ist die unmittelbare Folge der Suspensivverfügung eine Aufschiebung der Wirkungen der Konkursöffnung, nicht der Berufung. Es sollten daher nach «Wirkungen» die Worte «der Konkursöffnung zufolge» eingeschaltet werden — eine Ergänzung, die nicht durch die gegenteilige Auffassung des Referenten über die Bedeutung der Suspensivverfügung bedingt ist.

Art. 192 N. 2 Abs. 1 (S. 322). Es ist nicht richtig, daß Bern laut ZbJV 57, S. 511, eine «gegenteilige Entscheidung» getroffen hat. (Noch schärfer hieß es im Ergänzungsband 4: «gegenteilige, aber unrichtige Entscheidung».) Vielmehr hat Bern in Bestätigung seiner und in Übereinstimmung mit der Zürcher Rechtsprechung mit vollem Recht die Eröffnung des Konkurses über eine AG aufgeschoben, die korrekterweise die Insolvenzerklärung eingereicht hatte, in Gutheißung des Antrages der «überwiegenden Mehrheit der Gläubiger» und unter Ablehnung des Konkursbegehrens, das einzelne Gläubiger gestützt auf Art. 309 in Verbindung mit Art. 190 Ziff. 3 gestellt hatten.

Art. 219 I. Kl. lit. b (S. 356 und 359). Im Text des Artikels und in N. 9 ist beizufügen, daß nach Art. 9 Abs. 4 BG über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden, vom 13. Juni 1941, auch die Gehalts- und Provisionsforderung des Reisenden im Anstellungsverhältnis in der I. Kl. privilegiert ist. (Die Verweisung auf Art. 8 Abs. 4 BG über die Handelsreisenden in einem Zürcher Urteil [ZR 44, 367] ist in doppelter Hinsicht unzutreffend: einmal enthält jenes BG vom 4. Oktober 1930 in seinem Art. 8 keinen Abs. 4, und sodann hat nicht es, sondern erst das zitierte BG vom 13. Juni 1941 das Privileg eingeführt.)

Art. 219 II. Kl. Diese Klasse hat durch Art. 99 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, vom 20. Dezember 1946, folgenden Zusatz erhalten:

lit. f. Die Beitragsforderungen gemäß dem BG über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Art. 219 III. Kl. lit. b (S. 357). Nicht die Forderungen aus Versicherungsvertrag gegenüber einer «ausländischen», sondern gegenüber einer «inländischen» Versicherungsgesellschaft haben das Privileg (Art. 2 und 17 BG über die Käutionen der Versicherungsgesellschaften, vom 4. Februar 1919).

Art. 219 III. Kl. lit. c (S. 357). Das Privileg genießen nur die Forderungen aus Lebensversicherungsverträgen (Art. 26 BG über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherung inländischer Lebensversicherungsgesellschaften, vom 25. Juni 1930).

Art. 293 N. 1 Abs. 1 (S. 505). Der hier zitierte Art. 28 VMZ ist durch den BRB vom 2. Juni 1947 aufgehoben worden (vgl. die Bemerkungen zum 2. Band am Anfang des Referates). Trotzdem bleibt richtig, daß die Beurteilung eines Konkursbegehrens auszusetzen ist, sowie der Schuldner ein Nachlaßstundungsgesuch eingereicht hat.

Art. 302 N. 4 lit. c Ziff. 4 (S. 522). Die Angabe, daß das BG die Bestimmungen über die paulianische Anfechtung im Konkurs analog auf den Nachlaßvertrag anwendbar erklärt habe, ist unrichtig. Die beiden zitierten Urteile BGE 67 III Nr. 50 und 60 III Nr. 38 berühren diese Frage überhaupt nicht, sondern handeln von der Beschwerde gegen den Liquidator im Nachlaßverfahren durch Vermögensabtretung. Dagegen hat die II. Zivilabteilung des BG mit schlüssiger Begründung entschieden, daß im Falle des Abschlusses eines Nachlaßvertrages durch Abtretung der Aktiven weder der Liquidator noch die einzelnen Gläubiger zur Anstellung der Anfechtungsklage berechtigt sind. Sie hat die ausdehnende Auslegung des Art. 285 Ziff. 2 SchKG ausdrücklich als unzulässig abgelehnt (vgl. das — nicht zitierte — Urteil BGE 57 III S. 64 ff.). Dabei sollte die Rechtsprechung bleiben, trotz

der von der I. Ziv.abt. später aufgeworfenen Zweifel (BGE 67 II 175), denn die Spezialbestimmung für das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen (Art. 31 der bundesgerichtlichen VO vom 11. April 1935), auf die hingewiesen worden ist, enthält keinen allgemeinen Rechtsatz, der auch auf die Nachlaßverfahren anderer Schuldner anwendbar wäre.

Im zweiten Band ist im Abdruck des bundesgerichtlichen Kreisschreibens Nr. 14 vom 11. Mai 1922 betreffend das Verfahren bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an einem ge pfändeten Vermögensobjekt ein sinnstörender — vermutlich aus der Taschenausgabe, 4. Aufl., S. 507 letzte Zeile, übernommener — Fehler zu berichtigen. Es muß auf S. 294 Zeile 15 von unten Verkäufer heißen, nicht Käufer. (Der Text ist richtig wiedergegeben in BGE 48 III 109 Zeile 7 von unten und in Jaegers 3. Ergänzungsband S. 137 Zeile 12 von unten.)

In der bundesrätlichen Verordnung Nr. 1 vom 18. Dezember 1891 (Bd. 2 S. 57 ff.) hätten zur Vermeidung von Mißverständnissen die überholten Nummern der Formulare durch diejenigen ersetzt werden sollen, die zufolge der von der bundesgerichtlichen SchKK vorgenommenen Vermehrung und teilweisen Neufassung seit 1. Januar 1922 in Geltung sind. (In den Taschenausgaben von Jaeger, 4. Aufl. S. 197 ff., und Jaeger/Clerc, 1. und 2. Aufl. S. 139 ff., ist es geschehen.)

Zu Unrecht sind die Kreisschreiben des Bundesgerichts Nrn. 25, 26 und 28 vom 15. Januar 1936, 4. April 1936 und 21. Juni 1940 betr. Verrechnungsverkehr (Clearing) mit dem Ausland unter die noch geltenden Erlasse aufgenommen worden (II. Bd. 305 ff.). An deren Stelle ist das die darin erteilten Weisungen mitumfassende Kreisschreiben Nr. 30 betr. Beschränkungen im Zahlungsverkehr und in der Verfügung über ausländisches Vermögen, vom 9. Juli 1945, getreten (vgl. BGE 71 III 33 ff.).

Zum Schluß sei der technischen Ausstattung lobend gedacht. Satz und Druck erleichtern die Orientierung über den Inhalt der Anmerkungen, die zu manchen Artikeln auf 6, 8 und mehr Seiten angewachsen sind.

Ernst Brand

NB. Die Referate der Herren App.-Ger.-Präs. Dr. Hinderling (S. 176 hievor) und Dr. E. Brand sind unabhängig von einander und ungefähr gleichzeitig abgefaßt worden. Red.

Roth, Urs Th.: Samuel Ludwig Schnell und das Zivilgesetzbuch für den Kanton Bern von 1824—1830. Ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte des schweiz. Privatrechts. Heft 249 der Abh. zum schweiz. Recht, n. F. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 194 S. Fr. 8.50.

Sieben, Alexander: Feststellungsklagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht. (Vom Juristenverein preisgekrönt.) Heft 250 der Abh. z. schweizer. Recht, n. F. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 79 S. F. 4.50.

Nobs, Edith: Die Grenzen der Verfügungsfreiheit des Erblassers nach ZGB. Heft 251 der Abh. z. schweiz. Recht, n. F. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 73 S. Fr. 4.—.

Bader, Martin: Die retrospektive Realkonkurrenz (Auslegung und Anwendung von Art. 68 Ziff. 2 StGB). Heft 252 der Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 51 S. Fr. 3.—.

Mayr, Hugo: Die Behandlung versicherungsrechtlicher Fehltatbestände. Heft 253 der Abh. z. schweiz. Recht n. F. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 68 S. Fr. 4.—.

Probst, Rudolf: Der Finanzausgleich in der Rechtsordnung des schweizerischen Bundesstaates als gesetzgeberisches Problem. Heft 254 der Abh. z. schweiz. Recht, n. F. Bern 1948 (Stämpfli & Cie.). 113 S. Berner Habilitationsschrift. Fr. 6.—.

De Visscher, Paul: *Les nouvelles tendances de la Démocratie Anglaise. L'Expérience des pouvoirs spéciaux et des plein pouvoirs*, in: Collection «Lovenium» Casterman, Tourney et Paris, 1947. 212 pages.

Pestalozzi-Henggeler, R.: Die Namenaktie und ihre Vinkulierung. Heft 142 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. Aarau 1948 (H. R. Sauerländer & Co.). 191 S. Fr. 7.50.

Grüebler, Alvaro: Die Ausgestaltung des Scheidungsprozesses im Berufungsverfahren der schweiz. Kantone. Heft 144 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. Aarau 1948 (H. R. Sauerländer & Co.). 85 S. Fr. 5.—.

Largiadèr, Anton: Johann Jakob Rüttimann und die Bundesrevision von 1848. Zürich 1948 (Schulthess & Co. AG.). 68 S. Fr. 3.50.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts. Arrêts du Tribunal fédéral des Assurances, Sintenze del Tribunale federale delle assicurazione. Letzte Lieferung (im Verlag Hans Huber, Bern); mit Generalregister (Sachregister, S. 109—149). Jährlich Fr. 7.50.

